

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiter alle sechzig Tage über die Entwicklungen in Jemen Bericht zu erstatten;
19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6784. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juni 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Iqbal Singh Singha (Indien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen⁴⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 21. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Juni 2012 betreffend Ihre Absicht, für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ein kleines Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen einzurichten⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6791. Sitzung am 27. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2012/403)⁴³“.

Resolution 2052 (2012) vom 27. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2012 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁴³ und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974¹⁷, insbesondere über den Verstoß durch die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien am 1. März 2012, bei dem diese in die Pufferzone eindrangen,

unter entschiedener Missbilligung der Vorfälle vom 5. und 12. März 2012, als Schüsse auf Teams der Beobachtergruppe Golan abgefeuert wurden, insbesondere des Vorfalls

³⁹ S/2012/459.

⁴⁰ S/2012/458.

⁴¹ S/2012/470.

⁴² S/2012/469.

⁴³ S/2012/403.

vom 12. März, als ein Soldat von der „Bravo“-Seite in der Zone eingeschränkter Stationierung Schüsse abgab,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Vorfall vom 26. Februar 2012, als Soldaten auf der „Alpha“-Seite Schüsse in die Pufferzone abfeuerten,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, wonach die Ereignisse an anderen Orten der Arabischen Republik Syrien sich jetzt auch im Verantwortungsbereich der Truppe bemerkbar machen,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung voll zu kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

3. *betont*